

legiums in Anspruch nehmen wollte. Wird eine solche Beschwerde angenommen, so werden deren im Lauf der nächsten Woche Hunderte eingehen und die Kammer damit ein Geschäft erhalten, was ihrem Wirkungskreis ganz fremd ist. Daß die hiesige Censur mit großer Liberalität ausgeübt wird, darüber kann ich mich mit Zuversicht auf das öffentliche Urtheil berufen. Allerdings sind gewisse allgemeine Censurvorschriften vorhanden, allein unmöglich ist es, eine so rein geistige Angelegenheit durch bestimmte Instruktionen regeln und erschöpfen zu wollen. Daß nichts gedruckt werde, was Religion, Staat, gute Sitten und das Recht des Privatmannes verletze, dafür hat die Regierung Sorge zu tragen und daher sind die Sensoren im Allgemeinen angewiesen. Das Vorhandensein der Censur ist Sache des Gesetzes, die Ausführung Sache der Verwaltung.

Abg. Art: Ich muß darauf aufmerksam machen, wohin es führen soll, wenn gegen ein solches freies Ermessen der Behörde nichts sichern soll, und wenn von diesen Grundsätzen abgewichen wird, so weiß ich nicht, wohin es mit der Freiheit der Presse kommt, welche doch in constitutionellen Staaten das Hauptpalladium ist. Ich weiß auch nicht, ob der Staat sich in Privatverhältnisse zu mischen hat; ich glaube, dieser hat den Rechtsweg zu betreten, und ich glaube nicht, daß es Staats Sache sei, zu verhindern, daß der Private nicht verletzt werde. Ich gestehe auch, daß ich keinen Tadel gegen die Censurverwaltung aussprechen will; im Gegentheil hat es mir geschienen, als wenn bedeutende Verletzungen gegen Privaten zugelassen würden; ich habe mich nur gegen den Grundsatz erklärt, wenn es dem freien Ermessen anheim gegeben ist und kein Collegium giebt, worauf man sich berufen kann.

Staatsminister v. Lindenau: Die Entscheidung in Censurangelegenheiten ist keineswegs in das Ermessen eines Einzelnen gelegt; jeder Autor hat das Recht, sich über den Censor zu beschweren, und es wird dann von der Leipziger Büchercommission, dem Consistorium, dem Cultusministerium und dem Gesamtministerium ein vollständiger Instanzenzug gebildet. Was der Abgeordnete in Bezug auf Privatleute und deren Interessen äußerte, so hat der Censor Unrecht, wenn er Verletzungen unbeachtet läßt. Uebrigens kann ich nicht zugeben, daß der Staat nicht auch letztere zu beachten habe. Denn wird auch allerdings dem Verletzten der Rechtsweg allemal offen stehen, so kann doch der durch eine böshafte Verläumdung zugefügte Nachtheil oft von der Art sein, daß keine Rechtshilfe dem abzuhelpen vermag, und darum halte ich den Staat für verpflichtet, Verletzungen dieser Art lieber zu verhindern als zu bestrafen.

Abg. v. Hartmann: Ich muß nur dankbar anerkennen, wenn die Staatsregierung Maßregeln ergreift, wodurch der Einzelne in seinen Privatverhältnissen geschützt ist, und ich glaube wohl, daß man sich bei der vom Hrn. Staatsminister gegebenen Erklärung beruhigen könne.

Abg. Haußner: Ich kann meine Verwunderung nicht bergen, wie Referent als ein constitutioneller Staatsbürger behaupten kann, daß diese Angelegenheit lediglich in den Willen der Censurbehörde gelegt sei. Der constitutionellen Freiheit

steht die freie Presse zur Seite, und wo diese nicht ist, kann keine Freiheit sein; und wenn wir es wieder dem Ministerium anheim geben, so kann es dahin kommen, — denn die Gegenwart dürfen wir nicht allein im Auge haben, und nicht auf die jetzigen Vorstände der Ministerien Bezug nehmen, — daß nichts gedruckt wird, was die Freiheit der Constitution fördern könnte. Es können Aristokraten an die Spitze der Ministerien kommen, und übrigens sagt §. 35. der Verfassungsurkunde ausdrücklich: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grundsatz feststellen wird.“ Dieses Gesetz allein kann die Norm angeben, was die Censur passiren kann und nicht kann, aber persönliche subjective Ansichten können in einem constitutionellen Lande keine Norm abgeben. Dem muß ich aber widersprechen, als ob die Kammer nicht das Recht habe, darüber zu urtheilen. Uns sind so viele Gegenstände vorgelegt worden, theils juristische, theils Finanzgegenstände und andere, und wollte man sagen, die Kammer könne nicht darüber urtheilen, weil sie nicht aus lauter Finanzmännern, Dekonomen oder Juristen bestehe, so würden wir nach der ausgesprochenen Ansicht über gar keinen Gegenstand urtheilen können.

Referent, Abg. Runde: Ich finde meine Aeußerung durch die Umstände gerechtfertigt, wie sie jetzt vorliegen, und glaube nicht den Vorwurf einer minder constitutionellen Gesinnung, als Andere, deshalb zu verdienen, weil ich die gesetzlichen Beschränkungen, die auch den Kammern gesetzt sind, so lange beachte, als sie bestehen. Glaubt die Kammer in Angelegenheiten der Pressfreiheit andere Einrichtungen, wie bisher bevorzugen zu müssen, so ist es ihre Sache, den constitutionellen Weg zu betreten, und auf Emanirung eines Pressgesetzes anzutragen. Bis jetzt haben die Stände Unstand genommen, dieß zu thun, und die Deputation konnte sich, wie jetzt die Sache vorliegt, nicht veranlaßt finden, eine Schrift ausführlich mitzutheilen, und ein Gesuch beifällig zu begutachten, worin eine Handlung wiederholt wird, deren Ungefehrlichkeit und Strafwürdigkeit schon auf dem Wege Rechtens entschieden ist. Im Uebrigen gebe ich dem Ermessen der Kammer anheim, ob es in der Würde ihrer Stellung liegen kann, sich zum Mittel der Verbreitung jeder Injurie zu machen, die irgend Jemand im Lande auf diesem Wege sucht und auf einem andern Wege nicht finden kann. —

Vizepräsident hält diesen terminus des Referenten so schlagend, daß er auf Abstimmung anträgt, und da ihn mehrere Mitglieder darin unterstützen, so stellt

Präsident die Frage: Erklärt sich die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? und sie wird gegen 7 Stimmen bejaht.

Abg. Runde verliest hierauf, gleichfalls als Referent, den Bericht der 4. Deputation über die vom verabschiedeten Soldaten Peter Lehmann an die 2. Kammer eingereichte Beschwerde,